

**Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr Strehla vom 31.01.2008**

LESEFASSUNG

Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, geändert durch Gesetz vom 09.09.2005 (GVBl.S.266) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO) vom 28. Dezember 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2001 (SächsGVBL.2002 S.3) sowie nach § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBL S. 55, 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (GVBL.S.151) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.01.2008 folgende Satzung:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

1. Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten nachfolgend genannte Funktionsträger in Höhe von

- a) 65,00 € für den Gemeindeführer,
- b) 50,00 € für den Ortswehrleiter,
- c) 30,00 € für den Jugendfeuerwehrwart,
- d) 30,00 € für den Gerätewart,
- e) 25,00 € für den Leiter des musiktreibenden Zuges

2. Die Stellvertreter des Gemeindeführers sowie der Ortswehrleiter erhalten die Hälfte der in Absatz 1a und b genannten Beträge als monatliche Aufwandsentschädigung. Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Gemeinde- bzw. Ortswehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag mit 1/30 des Monatsbeitrages der Entschädigung nach Absatz 1 a oder b berechnet. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen.

§ 2 Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Hälfte des bei kostenpflichtigen Einsätzen in Rechnung gestellten Stundensatzes für den Personaleinsatz gemäß gültiger Feuerwehrkostensatzung der Stadt Strehla wird den am Einsatz beteiligten Kameraden als Aufwandsentschädigung erstattet. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die in Rechnung gestellten Leistungen auch durch die Stadt vereinbart und keine Lohn- bzw. Gehaltszahlungen für die Einsatzzeit vorgenommen worden sind.
2. Pro Feuerwehrmitglied und Jahr werden 10,00 € bereitgestellt. Diese Mittel dienen ausschließlich der Kameradschaftspflege und werden für die Durchführung der Jahreshauptversammlung verwendet.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 erfolgt im Juni und Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres.
2. Die Zahlung der Entschädigung nach § 2 Absatz 1 erfolgt einmal jährlich im Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres.
3. Die Mittel für die Kameradschaftspflege nach § 2 Absatz 2 werden zur Jahreshauptversammlung ausgezahlt und verausgabt. Entsprechende Belege und Quittungen sind nachzuweisen.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

1. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 und 2 Absatz 2 entfällt
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder
 - b) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
2. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Entschädigung sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5 Ersatz von Verdienstaussfall

1. Private Firmen, die ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr beschäftigen, können auf Antrag von der Stadt Ersatz des ihnen entstandenen Lohn- oder Gehaltsausfalles infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Dies gilt nur, wenn der ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr unter Fortzahlung seines Arbeitsentgeltes freigestellt wird. Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens 10 Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Lohn- oder Gehaltsausfalles ist glaubhaft zu machen.
2. Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können auf Antrag von der Stadt Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 10 des TVöD. Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens 10 Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet. Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.

§ 6 Dienstjahreanerkennung

1. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr im aktiven Dienst erhalten für nachfolgend genannte Dienstjahre eine finanzielle Anerkennung in Höhe von

für 10jährige Dienstzeit	50,00 €,
für 25jährige Dienstzeit	125,00 €,
für 40jährige Dienstzeit	200,00 €,
für 50jährige Dienstzeit	250,00 €,
für 60jährige Dienstzeit	300,00 €.

2. Alters- und Ehrenmitglieder erhalten je die Hälfte der für aktive Kameraden geltenden Beträge.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strehla vom 13.12.2002 außer Kraft.

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntma- Chung vom	In Kraft Getreten am
Entschädi- Gungssatzung FFW Strehla		30.01.2008	31.01.2008	03.03.2008 Nr. 215 Strehlaer Tageblatt	01.01.2008

Abzuklären!!!!

- § 1 zu 1. was ist mit dem Leiter des musiktreibenden Zuges
Entschädigung wurde nicht mehr gezahlt, deshalb habe ich ihn beim neuen Entwurf rausgenommen - ist das so ok oder nicht
- § 2 neu formuliert, vom Inhalt her gleich
- § 3 Zahlungsmodus verändert – wird laut Christina bereits so gehandhabt.
Auszahlung der Mittel für die Kameradschaftspflege neu formuliert –
- § 5 Ersatz von Verdienstausfall erweitert auf private Firmen
- § 6 Anerkennung der Dienstjahre neu eingefügt.
Ist unsererseits nur ein Vorschlag – kann verändert werden